

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Güstrow für den Städtischen Abwasserbetrieb vom 05.02.2001

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern und der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Güstrow wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Güstrow vom 18.09.2003 folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

I. Der § 3 Abs. (4) der Betriebssatzung der Stadt Güstrow für den Städtischen Abwasserbetrieb vom 5.02.2001 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. (2) bis (3) sowie entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 50 T€, nach VOF bis zum Wert von 200 T€ und nach der VOB bis zum Wert von 250 T€.

In besonderen Fällen, die nicht durch VOL, VOF und VOB erfasst werden, entscheidet die Betriebsleitung über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100 T€.

II. Der § 5 der Betriebssatzung der Stadt Güstrow für den Städtischen Abwasserbetrieb vom 5.02.2001 erhält folgende Fassung

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Stadtvertretung Güstrow nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestellt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über den Abschluss von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, oberhalb der Wertgrenze von 100 T€ sowie bei wiederkehrenden Leistungen oberhalb der Wertgrenze von 10 T€, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt.
- (3) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5 T€ bis 25 T€ , sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 3 T€ bis 5 € einer Leistungsrate.
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan innerhalb einer Wertgrenze von 10 % bis 20 % des entsprechenden Planansatzes, jedoch nicht mehr als 25 T€ sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5 T€ bis 25 T€ je Ausgabenfall.

3. im Rahmen der Nr. 3 bei Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen bzw. grundstücksgleichen Rechten sowie der Bestellung von grundstücksgleichen Rechten und Schenkungen innerhalb einer Wertgrenze 5 T€ bis 100 T€ , die innerhalb eines Wirtschaftsjahres zurückgezahlt werden sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1 bis 2,5 Mill. €.

III. Der § 7 Abs. (2) der Betriebssatzung der Stadt Güstrow für den Städtischen Abwasserbetrieb vom 5.02.2001 erhält folgende Fassung.

- (2) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter sowie von einer vertretungsberechtigten Person des Betriebsleiters Stadtwerke Güstrow GmbH handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Erklärungen bis zu einer Wertgrenze von 100 T€ bzw. von 10 T€ bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Betriebsleiter Stadtwerke Güstrow GmbH allein in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, 06.10.2003

In Vertretung



A. Brunotte
1. Stadtrat



Stadt Güstrow

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Güstrow für den Städtischen Abwasserbetrieb vom 05.02.2001

Beschluss-Nr.	Beschluss vom	Anzeige vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung	In-Kraft-Treten am
III/1365/03	18.09.2003	08.10.2003		Stadtanzeiger November 2003	02.11.2003


A. Brunotte
1. Stadtrat




Camin
SB